

Gutachten  
zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung)  
zum Bebauungsplan Nr. 33, 3. Änderung  
,Freizeitzentrum Goltsteinkuppe'  
der Gemeinde Inden



NOKY & SIMON

Stadtplaner, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt  
Kirberichshofer Weg 6 52066 Aachen Tel. 0241/470580 Fax 4705815

<b>Projekt</b>	Gutachten zur Artenschutzprüfung Stufe 1 (Vorprüfung) zum Bebauungsplan Nr. 33, 3. Änderung ,Freizeitzentrum Goltsteinkuppe‘ der Gemeinde Inden
<b>Projektnummer</b>	32025
<b>Auftraggeber</b>	<b>Gemeinde Inden</b> <b>Der Bürgermeister</b> Rathausstraße 1 52459 Inden Tel.: 02465/39-0 Fax: 02465/39-80 Email: info@gemeinde-inden.de
<b>Auftragnehmer</b>	<b>BKR Aachen, Noky &amp; Simon, Partnerschaft, Stadt- planer, Umweltplaner, Landschaftsarchitekt</b> Kirberichshofer Weg 6, 52066 Aachen Tel.: 0241 – 470 58-0 Fax: 0241 – 470 58-15 Email: info@bkr-ac.de
<b>Bearbeitung</b>	Dipl.-Ing. André Simon, Landschaftsarchitekt AKNW
<b>Stand</b>	16. Mai 2022

## **Gliederung**

<b>1. Anlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2. Vorhaben und Wirkfaktoren .....</b>	<b>3</b>
<b>3. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes .....</b>	<b>6</b>
<b>4. Vorprüfung Artenspektrum .....</b>	<b>8</b>
4.1 Informationsquellen .....	8
4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten.....	9
<b>5. Habitatpotenzialanalyse .....</b>	<b>11</b>
5.1 Säugetiere .....	11
5.2 Vögel .....	11
5.3 Weitere planungsrelevante Arten.....	13
5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten.....	13
<b>6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung).....</b>	<b>13</b>
6.1 Säugetiere .....	13
6.2 Vögel .....	14
<b>7. Vermeidungsmaßnahmen .....</b>	<b>15</b>
<b>8. Fazit.....</b>	<b>15</b>
<b>9. Quellenverzeichnis / WMS-Dienste .....</b>	<b>16</b>
<b>10. Rechtsgrundlagen .....</b>	<b>16</b>
<b>Anhang 1            Ergebnistabelle Auflistung der Auswahl                         planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das                         Messtischblatt 5104, 1. und 3. Quadrant (LANUV 2021) und                         Bewertung von Habitatpotenzialen und Wirkfaktoren.....</b>	<b>18</b>

## **Abbildungsverzeichnis**

Abbildung 1: geplante Nutzungen des Bebauungsplans Nr. 33, 3. Änderung .....	4
Abbildung 2: Untersuchungsgebiet: Geltungsbereich Bebauungsplan sowie 500 m- Radius.....	6
Abbildung 3: Geplante Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 2 „Rur- und Indeae“ des Kreises Düren (Stand Vorentwurf vom April 2020).....	8
Abbildung 4: Blick auf den randlichen Gehölzbestand mit den größeren Bäumen .....	10
Abbildung 5: Blick über die Ackerfläche auf den Indemann und die Freizeitflächen .....	10

## 1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Inden bzw. ein Investor beabsichtigen, auf dem Plateau der Goltsteinkuppe weitere Flächen für Freizeit- und Sportaktivitäten zu entwickeln. Unter anderem ist im Bereich zwischen Indemann und Restaurant der Bau eines Welcoming Centers indeland als offizielle Touristeninformation mit einer Grundfläche von rund 200 m<sup>2</sup> vorgesehen. Im Südwesten des Plateaus soll darüber hinaus ein Standort für die Freizeit- und Tourismuswirtschaft entstehen, die verschiedene Möglichkeiten für Indoor- und Outdoor-Aktivitäten anbietet.

Die Umsetzung sowohl des Welcoming Centers als auch des Standortes für die Freizeit- und Tourismuswirtschaft kann nicht aus den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 33 abgeleitet werden, daher bedarf es einer Änderung des Bauleitplans. Die für die Entwicklung vorgesehenen Flächen sollen als öffentliche Grünfläche weiterhin Bestand haben. Es sind jedoch u.a. neue Baufelder auszuweisen.

Zur Berücksichtigung artenschutzfachlicher Belange in der Bauleitplanung ist nach 'VV-Artenschutz NRW' die Durchführung einer Artenschutzprüfung obligatorisch. Das vorliegende Gutachten zur Vorprüfung Artenschutz (ASP Stufe 1) dient der Klärung, ob und inwieweit artenschutzrechtliche Belange durch die Planung berührt werden, Konflikte durch einfache Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden können oder weitere Untersuchungen zur Klärung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten erforderlich sind.

### Artenschutzrechtliche Belange in der Vorprüfung

Die Notwendigkeit zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange im Rahmen von Planungsverfahren resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 BNatSchG. Die Maßstäbe für die Prüfung ergeben sich insbesondere aus den in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten für bestimmte Tierarten. In Bezug auf europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten<sup>1</sup> und europäische Vogelarten<sup>2</sup> ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu **töten** oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu **stören**; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu **beschädigen** oder zu zerstören.

Die 'nur' national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG u. a. bei Vorhaben nach den Vorschriften des BauGB von den artenschutzrechtlichen

---

<sup>1</sup> streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen

<sup>2</sup> in Europa natürlich vorkommende Vogelarten im Sinne des Artikels 1 der Richtlinie 79/409/EWG

Verboten freigestellt. Bei artenschutzrechtlichen Prüfungen gem. VV-Artenschutz<sup>3</sup> und Handlungsempfehlung ‚Artenschutz in der Bauleitplanung‘ (MUNLV und MWEBWV 2010) beschränkt sich der Prüfumfang daher im Wesentlichen auf die oben genannten europäisch geschützten Arten bzw. auf eine naturschutzfachlich begründete Auswahl des LANUV, den sog. ‚planungsrelevanten Arten‘. Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten, bei denen im Regelfall davon ausgegangen werden kann, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres landesweit günstigen Erhaltungszustandes nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot (Nr. 1) liegt nicht vor, wenn sich das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot (Nr. 3) liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Die Methodik und Untersuchungstiefe der Prüfung unterliegen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und hängen maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten und den zu erwartenden Beeinträchtigungen ab. Hierbei erfolgt eine Orientierung an der ‚VV-Artenschutz‘ (MKULNV 2016), der ‚Gemeinsamen Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben‘ (MKULNV NRW und MWEBWV NRW 2010) und dem ‚Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW‘ (MKULNV NRW und FÖA 2017).

Im artenschutzrechtlichen Gutachten zur ASP 1 wird durch eine überschlägige Prognose geklärt,

- ob Vorkommen von europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und europäischen Vogelarten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und
- bei welchen Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens ggf. Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Um dies beurteilen zu können, werden im Zuge der Vorprüfung

- verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum recherchiert und ausgewertet,
- in einer Ortsbegehung die Lebensraumpotenziale der Fläche bewertet sowie
- relevante Wirkfaktoren vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit des Vorhabens betrachtet und mögliche Auswirkungen auf relevante Arten abgeschätzt und
- ggf. Empfehlungen für Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Konflikten formuliert.

---

<sup>3</sup> Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren

## 2. Vorhaben und Wirkfaktoren

Die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 33 behalten in Teilen ihre Gültigkeit. Die Grünflächen mit den Zweckbestimmungen Gastronomie, Aussichtsturm, Freizeitsport und Spiel sowie Freizeitsport und Spiel, Teilfläche 2 bleiben hinsichtlich ihrer Festsetzungen unverändert. Die Festsetzungen werden lediglich durch ein Gehrecht zugunsten der Allgemeinheit und ein Leitungsrecht zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger ergänzt.

Neu festgesetzt wird eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Welcoming Center. Eine überbaubare Grundstücksfläche wird vollflächig für die gesamte Teilfläche festgesetzt, eine angemessene Gestaltung des rund 200 m<sup>2</sup> großen Gebäudes wird im Rahmen eines nachfolgenden Architektenwettbewerbs angestrebt. Die Höhe der baulichen Anlage wird auf 149 m ü.NHN (maximal 6,5 m über Grund) begrenzt.

Mit der Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Freizeitsport und Spiel, Teilfläche 4 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Etablierung weiterer Sport- und Freizeitangebote geschaffen. Bauliche Anlagen in dieser Grünfläche werden durch überbaubare Grundstückflächen gesichert, für die Maximalhöhen von bis zu 6 m über Grund bzw. für eine Halle von bis zu 10 m über Grund festgesetzt werden. Weiterhin sind innerhalb der Teilfläche Aufschüttungen bis zu einer Größe von insgesamt 1.400 m<sup>2</sup> sowie Sport- und Spielflächen zulässig.

Um den Charakter der Grünfläche des Haldenplateaus zu wahren wird festgesetzt, dass Dächer baulicher Anlagen in der Teilfläche 4 mit einer Grundfläche größer 1.000 m<sup>2</sup> extensiv zu begrünen sind. Für die Teilfläche 4 wird zudem die Pflanzung von Bäumen festgesetzt.

Durch örtliche Bauvorschriften gem. § 89 BauNVO wird zudem sichergestellt, dass keine großflächigen Versiegelungen über die baulichen Anlagen hinaus erfolgen. Stellplätze, Zufahrten sowie Freianlagen sind wasserdurchlässig auszuführen.

Die bereits im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 33 festgesetzte Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) bleibt auch zukünftig erhalten.

Zur Eingrünung des Gebäudekörpers wird darüber hinaus an der südöstlichen Grenze des Plangebietes eine 8,5 m breite Fläche für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

Um die Auswirkungen der Umsetzung der Planung auf die Fauna abzuschätzen, werden relevante **Wirkfaktoren** der Planung und ihre grundsätzlichen **Effekte** auf die Fauna betrachtet.

Relevante Aspekte bei der Umsetzung der geplanten Sport- und Freizeitnutzungen sind insbesondere:

- temporäre Beunruhigung der Fläche in der Bauphase durch Lärm, Licht, Staub etc.,
- Beseitigung bestehender Strukturen und Habitate im Bereich der geplanten Freizeit- und Sportnutzungen (hauptsächlich Acker),
- Errichtung von Sport- und Freizeitmöglichkeiten (auch bauliche Anlagen) und Verkehrsflächen mit entsprechenden Versiegelungen sowie Anlage von umgebenden Grünflächen,

- nutzungsbedingte Erhöhung des Störungsniveaus in Bereichen, die bisher als Acker genutzt werden und weniger von Besuchern der bereits bestehenden Sport- und Freizeiteinrichtungen auf dem Plateau der Goltsteinkuppe frequentiert waren



Abbildung 1: geplante Nutzungen des Bebauungsplans Nr. 33, 3. Änderung  
Quelle: BKR Aachen (Entwurf, Stand Mai 2022)

### **Auswirkungen auf die Fauna**

Bei der Baufeldfreimachung wird in den betroffenen, ackerbaulich genutzten Bereichen die bestehende Biotopstruktur vollständig beseitigt. Sind dort Brut- oder Ruheplätze vorhanden und besetzt, können nicht-fluchtfähige Einzeltiere bei Bauarbeiten und Vegetationsbeseitigung zu Schaden kommen.

Durch die Anlage der Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie der umgebenden Grünflächen werden die bestehenden (Teil-)Habitatfunktionen der Ackerflächen beseitigt. Sollten dort essenzielle Habitatfunktionen für bestimmte Tiere bestehen, ist zu prüfen, ob ihr Wegfallen sich erheblich auf die lokalen Vorkommen auswirken kann.

Der Bebauungsplan sieht einen Erhalt der randlichen Gehölze vor. Insoweit ist hier nicht von einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten auszugehen. Auch die Habitatfunktionen bleiben grundsätzlich erhalten.

Die verstärkte Beunruhigung der Fläche in der Bau- und vor allem in der Nutzungsphase kann unter Umständen für ggf. vorkommende, diesbezüglich sensible Tierarten im Umfeld der neuen Nutzungen eine erhebliche Störung darstellen, die zur Aufgabe möglicherweise bestehender Habitatnutzungen führt. Allerdings sind hierbei die bereits bestehenden Vorbelastungen durch die bisherige Entwicklung der Goltsteinkuppe zu berücksichtigen (vorhandenes hohes Störniveau).

### 3. Lage und Charakteristika des Untersuchungsgebietes

Der Vorhabensbereich umfasst den rund 3,35 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 33, 3. Änderung. Dieser liegt auf dem Plateau der Goltsteinkuppe und umfasst u.a. die letzten noch nicht für Freizeitaktivitäten genutzten Flächen. Zur Beurteilung möglicherweise relevanter Aspekte wird in der ASP auch das nähere Umfeld mit betrachtet (Vorhabenbereich zzgl. eines Radius von 500 m).

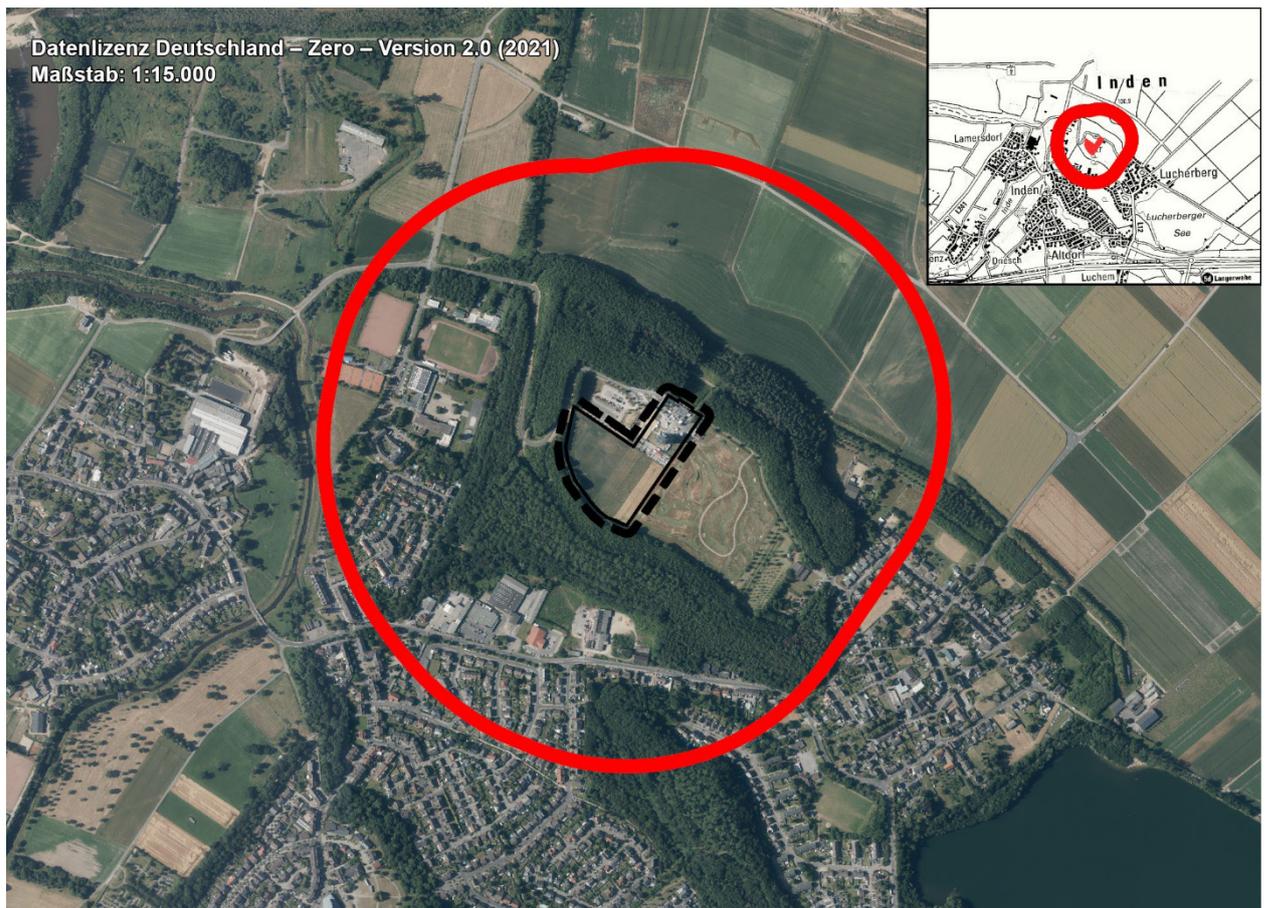


Abbildung 2: *Untersuchungsgebiet: Geltungsbereich Bebauungsplan sowie 500 m-Radius*  
*Quelle WMS DOP Digitale Orthophotos, Geltungsbereich eigene Darstellung*

Der **Geltungsbereich** selbst wird im Süden durch die vorherrschende landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Randlich zu den Böschungsbereichen stehen Gehölze. Es handelt sich um junge Baumreihen überwiegend bodenständiger Arten (Birke, Esche, Berg- und Feldahorn, Salweide, Kirsche, Stieleiche und Eberesche) sowie um Heckenstrukturen aus angepflanzten, teils bodenständigen, teils nicht bodenständigen Arten wie Hartriegel, Weißdorn, Liguster, Schlehe, Brombeere, vereinzelt Rosen, Sanddorn, Schneebeere sowie Vogelkirsche und Salweide. Die Stammdurchmesser der Bäume liegen bei maximal 15 bis 20 cm. Lediglich eine Baumgruppe am südlichen Ende des Gehölzbestandes besteht aus älteren Gehölzen, die auch Stammdurchmesser von 50 bis 60 cm aufweisen.

Der Norden des Geltungsbereiches wird bereits für Freizeitaktivitäten genutzt. Neben baulichen Anlagen wie dem Indemann und dem Restaurant sind größere Freiflächen im Umfeld der Bauwerke versiegelt. Südlich des Indemanns liegt eine Minigolfanlage, die ebenfalls einen hohen Versiegelungsgrad aufweist. Nur kleinere Teilbereiche im Umfeld des Indemanns werden als Grünfläche (überwiegend Rasen) gepflegt.

**Umliegend** grenzen im Süden, Westen und Norden unmittelbar die gehölzbestandenen Böschungen der Goltsteinkuppe an, in Richtung Osten die Fußballgolfanlage sowie in weiterer Entfernung eine jüngere Obstwiese sowie der Friedhof Lucherberg. Der Bereich nordwestlich des Geltungsbereiches wird als Stellplatz genutzt.

Im weiteren Umfeld liegen innerhalb des 500 m-Radius die bebauten Ortslagen von Inden / Altdorf an. Nördlich der Goltsteinkuppe liegen weitere ackerbaulich genutzte Flächen im Vorfeld des Tagebaus Inden.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans liegt bisher nicht innerhalb des Geltungsbereichs eines **Landschaftsplans**. Zurzeit läuft jedoch ein Neuaufstellungsverfahren des Landschaftsplans Nr. 2 „Rur- und Indeae“ des Kreises Düren (Stand Vorentwurf vom April 2020, siehe Abbildung 3), das auch den Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst. Der Vorentwurf stellt das Erhaltungsziel 1.1 „Erhaltung der Naturraumpotentiale einer mit naturnahen Lebensräumen oder sonstigen naturnahen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ dar<sup>4</sup>.

Im Geltungsbereich selbst erfolgen im Vorentwurf des Landschaftsplans keine naturschutzrechtlichen Festsetzungen. Die angrenzenden Waldbereiche werden als **Landschaftsschutzgebiet** 2.2-10 „Tagebaurandlandschaft bei Inden“ festgesetzt. In rund 250 m östliche Entfernung setzt der Landschaftsplan zudem den **Geschützten Landschaftsbestandteil** 2.4.2-39 ‚Gehölzbestandenes Grünland nördlich Lucherberg‘ als gehölzbestandene, strukturreiche Grünlandfläche fest.

Das nächstgelegene **Naturschutzgebiet** gemäß Vorentwurf des Landschaftsplans liegt rund 600 m westlich (NSG 2.1-9 Neue Indeae). Das nächste **FFH-Gebiet** liegt über 4 km entfernt in der Ruraue (DE-5104-302 Rur von Obermaubach bis Linnich, Teilbereich NSG Pierer Wald).

**Schutzwürdige Flächen des LANUV** sind im Geltungsbereich nicht ausgewiesen. Die angrenzenden, bewaldeten Hangbereiche der Goltsteinkuppe werden als Biotopkatasterfläche BK-5104-0011 ‚Goltsteinkuppe bei Lucherberg‘ geführt, die durch geschlossene Waldbestände zu charakterisieren ist.

Im **Biotopverbundsystem** der LANUV (2019) werden die bewaldeten Hänge der Goltsteinkuppe als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung (stufe 2) mit einer Bedeutung für die Vernetzung von Wald dargestellt. Maßnahmenvorschläge und Zielarten werden nicht benannt. Die neue Indeae und die Aue des Wehebachs werden als Biotopverbundflächen mit Bedeutung für die Vernetzung von Gehölz-Grünland-Acker-Komplexen (Kulturlandschaft) sowie als Verbundschwerpunkt Fließgewässer definiert.

---

<sup>4</sup> Im laufenden Verfahren ist zwischen der Gemeinde Inden und dem Kreis Düren abgestimmt, dass es zu diesen Ausweisungen nicht kommen wird.

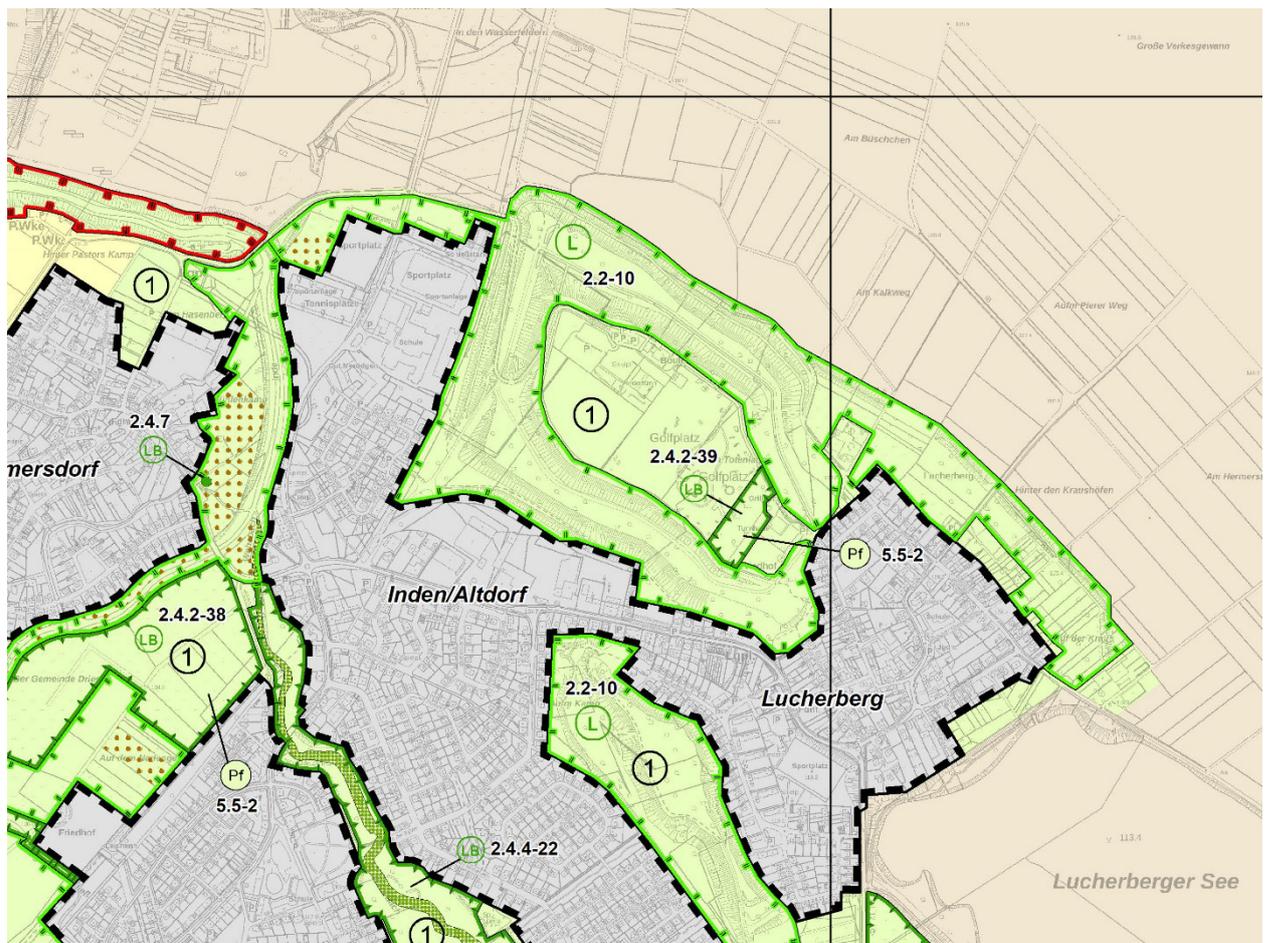


Abbildung 3: Geplante Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans Nr. 2 „Rur- und Indeae“ des Kreises Düren (Stand Vorentwurf vom April 2020)  
Quelle: Kreis Düren (2020)

## 4. Vorprüfung Artenspektrum

### 4.1 Informationsquellen

Zur Klärung einer möglichen Betroffenheit planungsrelevanter Arten wurden die folgenden Informationsquellen berücksichtigt und ausgewertet:

- Erfassung der Habitatstrukturen (Ortsbegehung Februar 2021),
- Fachinformationssystem 'Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen' des LANUV mit der Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für den 1. und 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5104 Düren (Datenabruf Januar 2021),
- Daten zu Schutzgebieten, schutzwürdigen Gebieten und Biotopverbundflächen des LANUV (Datenabruf Januar 2021),
- Abfrage des Fundortkatasters des LANUV (Mail Fr. Kreil, LANUV vom 29.01.2021),
- Anfrage bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Düren nach sonstigen, möglicherweise lokal vorliegenden Informationen über Vorkommen planungsrelevanter Arten oder sonstiger relevanter Vorkommen

## 4.2 Potenzielle Vorkommen und konkrete Hinweise auf planungsrelevante Arten

Bei der **Ortsbegehung** im Februar 2021 verschiedene Tierarten als Zufallssichtungen aufgenommen. Es handelte sich um häufige, ungefährdete Arten wie Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Haustauben. Planungsrelevante Arten wurden nicht beobachtet.

Vor allem die größeren Bäume wiesen kleinere Spalten in der Rinde auf. Ausgeprägte Höhlungen konnten jedoch nicht gesichtet werden. Vereinzelt wurden Nester von nicht bestimmbarer Vogelarten gesichtet, vor allem in größerer Höhe, aber auch in ca. einen Meter bis 1,5 m über dem Boden.

Im **Fundortkataster des LANUV** sind keine Vorkommen von planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten im Untersuchungsgebiet und seinem nächsten Umfeld bekannt.

In der Beschreibung der **Biotopkatasterfläche** BK-5104-0011 ‚Goltsteinkuppe bei Lucherberg‘ wird auf die Bedeutung der Gehölzbestände als Trittsteinbiotop für einige Waldarten hingewiesen. Aufgrund des Fehlens von maßgebenden Strukturen (Altbäume, Höhlenbäume, Totholz) und der bereits etablierten Freizeitnutzung wird diese Funktion jedoch als eingeschränkt bewertet<sup>5</sup>. Konkrete Arten werden nicht benannt.

Die Erläuterungen des Landschaftsplans (Vorentwurf, Kreis Düren 2020) enthalten für das **LSG** 2.2-10 „Tagebaurandlandschaft bei Inden“ Hinweise auf eine Funktion der Waldbestände und der angrenzenden Offenlandbereiche als Vernetzungs- und Trittsteinbiotop sowie als Lebensraum für Vögel und Kleinsäuger. Konkrete Arten werden auch hier nicht benannt.

### Messtischblattdaten des LANUV

Das Untersuchungsgebiet liegt im 1. und 3. Quadranten des Messtischblattes (MTB) 5104 Düren. Für die Auswertung wurden folgende Lebensraumtypen betrachtet:

- |  |   |
|--|---|
| im Plangebiet                              | <ul style="list-style-type: none"><li>• Äcker,</li><li>• Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken,</li><li>• Gärten, Parkanlagen,</li><li>• Gebäude</li></ul>  |
| zusätzlich im Umfeld<br>(500-Meter-Radius) | <ul style="list-style-type: none"><li>• Laubwälder mittlerer Standorte,</li><li>• Horstbäume,</li><li>• Höhlenbäume,</li><li>• Brachen,</li><li>• Säume und Hochstaudenfluren,</li><li>• Abgrabungen, Halden und Aufschüttungen</li></ul> |

---

<sup>5</sup> Angaben gemäß LANUV-Biotopkataster, abgerufen unter <https://www.wms.nrw.de/html/7660100/BK-5104-0011.html> am 29.01.2021



*Abbildung 4: Blick auf den randlichen Gehölzbestand mit den größeren Bäumen*  
*Quelle: eigene Abbildung*



*Abbildung 5: Blick über die Ackerfläche auf den Indemann und die Freizeitflächen*  
*Quelle: eigene Abbildung*

Die Messtischblatt Daten sind nicht spezifisch auf das Untersuchungsgebiet zugeschnitten, sondern sind eine Zusammenstellung der im MTB-Quadranten dem LANUV bekannten, vorkommenden planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen. Der 1. Quadrant des MTB 5104 umfasst so auch beispielsweise auch Teilbereiche der Ruraue, der 3. Quadrant auch Waldbereiche der Voreifel. In beiden Quadranten liegen zudem großflächige Ackerbereiche der Jülicher Börde.

Im Ergebnis wurden 51 potenziell vorkommende planungsrelevante Tierarten aus den Gruppen Säugetiere, Vögel und Amphibien ermittelt. In Anlage 1 ist die vollständige Auswahl der potenziell vorkommenden Arten der MTB-Quadranten mit einer Zuteilung der potenziellen Lebensräume aufgeführt.

## 5. Habitatpotenzialanalyse

In der Habitatpotenzialanalyse wird das mögliche Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und anderen essenziellen Habitaten sowie nicht essenziellen Habitaten (z.B. Nahrungshabitate) der in Anlage 1 aufgeführten Arten abgeprüft. Dies erfolgt auf der Grundlage der im Untersuchungsgebiet auftretenden Strukturen und Habitate, wie sie in Kapitel 3 beschrieben werden. Die Beschreibungen der Habitatanforderungen der einzelnen Arten basieren auf MKULNV NRW (2013).

### 5.1 Säugetiere

Die MTB listen insgesamt 13 Säugetierarten auf. Für den an Gewässer gebundenen **Biber** und die in großflächig zusammenhängenden und ungestörten Waldbereichen vorkommende **Wildkatze** sind im Plangebiet keine geeigneten Habitate vorhanden.

Die Anforderungen der **Haselmaus** an ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten umfassen Wald- und Gehölzbereiche mit geeigneten Strukturen (Früchte tragende Gehölze, niederes Gestrüpp, Sträucher und Bäume). Ein Vorkommen der Art in den randlichen Bereichen ist unwahrscheinlich, aber nicht gänzlich auszuschließen. Allerdings konnten bei der Ortsbegehung im laubfreien Zustand nicht die typischen, kugelförmigen Schlaf- und Wurfneester gefunden werden.

Die MTB-Daten umfassen zudem 9 **Fledermausarten** (Große Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr). Die vorhandenen Gebäudestrukturen im Geltungsbereich des Bebauungsplans bieten keine als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten geeignete Strukturen für diese Arten. Zudem bleibt der heutige Gebäudebestand unverändert erhalten.

Nicht ausgeschlossen werden kann, dass in kleineren Spalten in den randlichen, vor allem größeren Gehölzen einzelne Fledermausquartiere vorkommen. Darüber hinaus sind auch Nahrungshabitate für Fledermausarten im Plangebiet anzunehmen, jedoch sind diese aufgrund des reichen Angebotes im Umfeld nicht als essenziell zu bewerten.

### 5.2 Vögel

Im MTB werden **Greifvögel** aufgeführt, die sehr große, heterogene Jagdhabitate nutzen. Habichte, Sperber, Mäusebussarde und Baumfalken legen ihre Horste auf höheren Bäumen an, Turmfalken brüten überwiegend an Gebäuden, in Felsnischen bzw. in Brutkästen. Entsprechende

Strukturen fehlen im Eingriffsbereich bzw. konnten auf den höheren Bäumen keine entsprechenden Horste festgestellt werden. Ein Vorkommen der Arten im Umfeld ist möglich, auch eine Nutzung des Plateaus der Goltsteinkuppe als nicht essentielles Nahrungshabitat.

Die im MTB vertretenen **Eulen** finden im Eingriffsbereich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Weder sind geeignete Gebäudestrukturen für Steinkauz, Uhu, Schleiereule oder Waldkauz noch Horstbäume für Waldohreule, Steinkauz, Uhu oder Waldkauz vorhanden. Einige der Arten können die Strukturen auf dem Plateau der Goltsteinkuppe als Nahrungshabitat nutzen, dieses hat jedoch keine essentielle Bedeutung.

**Spechte** wie die im MTB gelisteten Schwarzspecht und Kleinspecht sind aufgrund des weitgehenden Fehlens entsprechend alter Gehölzbestände im Eingriffsbereich nicht zu erwarten. In den wenigen älteren Gehölzen konnten keine Spechthöhlen ausgemacht werden.

Die im Eingriffsbereich stehenden Gebäude sind für die aufgeführten **Gebäudebrüter** Mehlschwalbe und Rauchschnalbe sowie für Feldsperling und Star nicht geeignet. Für beide letztgenannten Arten fehlen auch Gehölzbestände mit entsprechenden Baumhöhlen.

Im MTB wird eine Reihe von **Feldvogelarten** geführt. Es handelt sich um Feldlerche, Wachtel, Kiebitz und Rebhuhn. Aufgrund der geringen Größe und verinselten Lage der Ackerflächen, vor allem aber aufgrund der Störkulisse der geschlossenen Gehölzkante am Böschungsrand kann ein Vorkommen der Arten ausgeschlossen werden. So ist die Feldlerche auf Mindestabstände von über 120 m zu Baumreihen und über 160 m zu geschlossenen Gehölzkulissen angewiesen. Bei der Wachtel und Kiebitz erhöhen sich die erforderlichen Abstände auf bis zu 200 m zu geschlossenen Vertikalkulissen. Für das Rebhuhn erforderliche Strukturen (Säume, Brachen, Ackerrandstreifen / Blühstreifen) sind im Eingriffsbereich nicht vorhanden. Zugleich reagieren alle Feldvogelarten sehr empfindlich auf Störungen durch Naherholungssuchende (Spaziergänge, vor allem mit Hunden). Insoweit stellen die bereits bestehenden Sport- und Freizeitnutzungen sowie die Wege in unmittelbarer Nähe zum Eingriffsbereich einen sehr hohen Störfaktor dar, der ein Vorkommen der Arten ausschließen lässt.

Als **Arten strukturreicher Siedlungsränder, Parklandschaften sowie halboffener Kulturlandschaften** werden im MTB Turteltaube, Kuckuck, Girlitz und Bluthänfling geführt. Die meisten dieser Arten bevorzugen Landschaften mit einem strukturreichen Wechsel von Gehölz- und Offenflächen mit einem nicht übermäßigen Störungsniveau. Die Turteltaube brütet in lichten und kleinklimatisch begünstigten hohen Sträuchern oder Bäumen in warm-trockener Lage. Den Kuckuck ist in vielen Lebensräumen anzutreffen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern. Der Girlitz lebt in abwechslungsreichen Landschaften mit lockerem Baumbestand, sein Nest baut er bevorzugt in Nadelbäumen. Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit kleineren Gehölzstrukturen wie Hecken oder junge Nadelholzkulturen, die er als Nisthabitat nutzt. Hochstaudenfluren und andere Saumstrukturen dienen der Art als Nahrungshabitat. Aufgrund fehlender passender Strukturen, vor allem aber aufgrund des bereits vorhandenen Störniveaus durch die vorhandenen Sport- und Freizeitnutzungen ist ein Vorkommen der genannten Arten nicht zu erwarten.

Die weiterhin im MTB benannte **Nachtigall** nutzt insbesondere unterholzreiche (Au-)Laubwälder, Weidendickichte, Erlenbruchwälder, Verlandungszonen von Stillgewässern, gebüschreiche

Waldränder, Feldgehölze sowie Hecken und Gebüsche. Sie bevorzugt dabei die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen und ist auf eine dichte Strauchschicht sowie eine ausgeprägte Krautschicht angewiesen. Da entsprechende Strukturen im Untersuchungsgebiet fehlen, ist ein Vorkommen der Art nicht anzunehmen. Zudem konnte bei der Ortsbegehung keine bodennahen Vogelnester ausgemacht werden.

Für die im MTB geführten, **weiteren Arten** Teichrohrsänger, Eisvogel, Waldlaubsänger, Pirol, Zwergtaucher, Feldschwirl, Baumpieper, Wiesenpieper und Schwarzkehlchen sowie die Wintergäste / Rastvögel Tafelente und Waldwasserläufer sind im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate vorhanden.

### **5.3 Weitere planungsrelevante Arten**

Für die im MTB geführten Amphibien Kreuzkröte und Springfrosch fehlen Laichgewässer.

### **5.4 Sonstige nicht planungsrelevante Arten**

Aufgrund der heutigen Habitatstrukturen mit einem Mosaik aus Acker-, Siedlungs- und Gehölzflächen ist im Plangebiet mit dem Vorkommen einer Vielzahl häufiger, ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter Arten aus verschiedenen Tiergruppen zu rechnen (z.B. verschiedene häufige Insekten- oder sonstige Wirbellosenarten, häufige Kleinsäuger, häufige Vogelarten). Während der Ortsbegehung im Februar 2021 konnten bspw. Amsel, Buchfink, Kohlmeise und Haustauben beobachtet werden.

Bei den Vogelarten handelt sich bei diesen Arten um sogenannte „Allerweltsvorkommen“ im Sinne der VV-Artenschutz. Diese sind lediglich mit Hinblick auf das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu beachten. Ansonsten kann bei diesen Arten aufgrund ihres häufigen Auftretens und ihrer Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden, dass keine darüber hinausgehende Auslösung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorliegt.

## **6. Vorprüfung der Wirkfaktoren (Artenschutzrechtliche Bewertung)**

### **6.1 Säugetiere**

Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung können die Haselmaus sowie planungsrelevante Fledermausarten im Geltungsbereich mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vertreten sein. Die randlichen Gehölze sollen erhalten werden.

#### **Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten [§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG]**

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten der potenziell vorkommenden Haselmaus ist auszuschließen, da die randlichen Gehölzbestände erhalten werden.

Die Vermeidungsmaßnahme **V1** ist zu berücksichtigen.

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten von planungsrelevanten und gebäudenutzenden Fledermausarten ist ebenfalls nicht zu erwarten, da keine geeigneten Gebäude im Eingriffsbereich existieren. Mögliche Ruhestätten in kleineren Spalten in den größeren randlichen Gehölzen bleiben erhalten.

**Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen  
[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot der potenziell vorkommenden Haselmaus kann ausgeschlossen werden, da die randlichen Gehölzbestände erhalten werden.

Die Vermeidungsmaßnahme **V1** ist zu berücksichtigen.

Ein Verstoß gegen das Tötungsverbot von planungsrelevanten Fledermäusen kann ebenfalls ausgeschlossen werden.

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]**

Eine erhebliche Störung lokaler Populationen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist durch das Vorhaben aufgrund der Nähe zu bereits bestehenden störenden Nutzungen sowie weiterhin bestehenden, angrenzenden Ackerflächen nicht zu erkennen.

Um das Risiko von Störungen in der Bauphase zu minimieren, sind die Vermeidungsmaßnahme **V1** und **V2** zu berücksichtigen.

## 6.2 Vögel

**Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten  
[§ 44 (1) Nr.3 BNatSchG]**

Ein Verstoß gegen das Beschädigungsverbot geschützter Lebensstätten ist auszuschließen. Ein Vorkommen von planungsrelevanten Feldvogelarten ist wenig wahrscheinlich, Auswirkungen auf die lokale Population auszuschließen. Die randlichen Gehölzstrukturen bleiben erhalten.

Die Vermeidungsmaßnahmen **V1** und **V2** sind zu berücksichtigen.

**Anlage-, bau- oder betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen  
[§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG]**

Es besteht kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko in der Betriebsphase.

Das Risiko von Tötungen in der Bauphase wird als gering eingestuft, da Feldvogelarten aufgrund der vorherrschenden Strukturen auszuschließen sind. Ein Vorkommen von Arten strukturreicher Siedlungsränder, Parklandschaften sowie halboffener Kulturlandschaften ist unwahrscheinlich, zudem werden die randlichen Gehölzbereiche erhalten.

Um das Risiko weiter zu minimieren, sind die Vermeidungsmaßnahme **V1** und **V2** zu berücksichtigen.

**Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten [§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG]**

Eine erhebliche Störung lokaler Populationen planungsrelevanter Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten ist durch das Vorhaben aufgrund der Nähe zu bereits bestehenden störenden Nutzungen sowie weiterhin bestehenden, angrenzenden Ackerflächen nicht zu erkennen.

Um das Risiko von Störungen in der Bauphase zu minimieren, sind die Vermeidungsmaßnahmen **V1** und **V2** zu berücksichtigen.

## 7. Vermeidungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen zielen darauf ab, Beeinträchtigungen von Arten unter Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen zu vermeiden und damit das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG von vornherein zu verhindern. Es werden die folgenden Maßnahmen festgelegt:

### **V1 – Schutz der Gehölzbestände in der Bauphase**

Die randlichen Gehölzbestände sind in der Phase der Baufeldfreimachung und in der Bauphase insgesamt vor Beschädigungen zu schützen. In der Bauphase sind die Vorgaben der DIN 18920 zu beachten: Zum Schutz gegen mechanische Schäden durch Fahrzeuge, Baumaschinen und sonstige Bauvorgänge sind die Gehölze durch einen Zaun zu schützen. Er soll den gesamten Wurzelbereich umschließen. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 m. Im Wurzelbereich soll kein Auf- oder Abtrag von Boden oder anderem Material erfolgen.

### **V2 – Beschränkung der Baufeldfreimachung**

Zur Vermeidung einer Tötung von Einzelindividuen hat die Baufeldfreimachung vorsorglich außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten europäischer Vogelarten stattzufinden und ist auf den Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu beschränken. Hierdurch kann ein Vernichten von Niststandorten oder Bruten durch die Baufeldräumung vermieden werden.

## 8. Fazit

Folgende Maßnahmen sind zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich und sollten im weiteren Verfahren berücksichtigt werden:

**V1** – Schutz der Gehölzbestände in der Bauphase

**V2** – Beschränkung der Baufeldfreimachung

**Bei der Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen sind keine Verstöße gegen das Artenschutzrecht des § 44 BNatSchG zu erwarten. Eine ASP II oder eine ausführliche Art-für-Art-Analyse ist für keine der betrachteten Arten erforderlich.**

Es wird empfohlen, die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen als Hinweis in den Bebauungsplan zu übernehmen.

## 9. Quellenverzeichnis / WMS-Dienste

- LANUV NRW (2019): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Planungsregion des Regierungsbezirks Köln
- LANUV NRW: Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen; Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>, Abfrage Januar 2021
- LANUV NRW: Messtischblattdaten zu geschützten Arten für ausgewählte Lebensräume, Daten zu Schutzgebieten, Biotopkataster- und Biotopverbundflächen, <http://www.lanuv.nrw.de/service/infosysteme.htm>, Abfrage Januar 2021
- LANUV NRW: WMS Server LINFOS des LANUV, unter: <http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?> Abfrage Januar 2021
- MKULNV NRW (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen
- MKULNV NRW (Hrsg.) und FÖA (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in NRW – Bestandserfassung und Monitoring –“ Forschungsprojekt des MKULNV NRW, Schlussbericht 09.03.2017
- MUNLV NRW (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen
- MUNLV NW UND MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010
- NWO UND LANUV NRW (HRSG.) 2013): Die Brutvögel Nordrhein-Westfalens, Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft e.V. und Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW, 2013

## 10. Rechtsgrundlagen

- BArtSchV – Bundesartenschutzverordnung  
Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258 (896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BauGB – Baugesetzbuch  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz  
vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
- DIN 18920 – Vegetationstechnik im Landschaftsbau  
Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen.  
Ausgabedatum 2014-07

**LNatSchG NRW Landesnaturschutzgesetz**

LNatSchG NRW – Landesnaturschutzgesetz, Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214), in Kraft getreten am 10. April 2019.

**FFH-RL – FFH-Richtlinie**

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S.7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013 (ABl. EU L 158 S. 193)

**VS-RL – Vogelschutzrichtlinie**

Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, vom 30. November 2009 (ABl. L 20 S. 7), zuletzt geändert am 5. Juni 2019 (ABl. L 170 S. 115, 122)

**VV-Artenschutz**

Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016)

**Anhang 1 Ergebnistabelle**  
**Auflistung der Auswahl planungsrelevanter Arten in ausgewählten Lebensräumen für das Messtischblatt 5104, 1. und 3. Quadrant (LANUV 2021) und Bewertung von Habitatpotenzialen und Wirkfaktoren**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich				Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II	
				Aeck	Gebäu	Gaert	KlGehöel	LauW/ mitt	Saeu	Abgr	Hald	HöhlB	HorstB	Brach					
<b>Säugetiere</b>																			
Castor fiber	Europäischer Biber	NW ab 2000	G+				Na			FoRu, Na						Kein HP: keine geeigneten Gewässer im Umfeld	nein	Keine Auswirkungen	Nein
Felis silvestris	Wildkatze	NW ab 2000			(FoRu)		(FoRu), Na	FoRu!, Na								Kein HP: keine geeigneten Habitate im Eingriffsraum, Störeinflüsse	nein	Keine Auswirkungen	Nein
Muscardinus avellanarius	Haselmaus	NW ab 2000	G			(FoRu)	FoRu	FoRu					FoRu			FoRu möglich: Mögliches Vorkommen in randlichen Gehölzen	V möglich	Bei Erhalt der randlichen Gehölze keine Auswirkungen	Nein
Eptesicus serotinus	BreitflügelFledermaus	NW ab 2000	U-		FoRu!	Na	Na	(Na)						Na	Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	NW ab 2000	U		FoRu!	Na	Na	Na	Na				Ru		Kein (ess) HP: Keine geeigneten FoRu im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	NW ab 2000	G		FoRu	Na	Na	Na		Na			FoRu!		Kein (ess) HP: Keine geeigneten FoRu im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	NW ab 2000	U		(FoRu)	Na	Na	Na					FoRu!		Kein (ess) HP: Keine geeigneten FoRu im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Nyctalus noctula	Abendsegler	NW ab 2000	G	(Na)	(Ru)	Na	Na	Na	(Na)		(Na)		FoRu!		Kein (ess) HP: Keine geeigneten FoRu im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)  
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33, 3. ÄNDERUNG DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich				Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II		
				Aeck	Gebaeu	Gaert	KfGehoel	LauW/ mitt	Saeu	Abgr	Hald	HöhlB	HorstB	Brach						
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus	NW ab 2000	G		FoRu			Na						FoRu			Kein (ess) HP: Keine geeigneten FoRu im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	NW ab 2000	G		FoRu!	Na	Na	Na						FoRu			Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	NW ab 2000	G		FoRu	(Na)	Na	Na						FoRu			Kein (ess) HP: Keine geeigneten FoRu im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Plecotus auritus	Braunes Langohr	NW ab 2000	G		FoRu	Na	FoRu, Na	FoRu, Na	Na					FoRu!			Kein (ess) HP: Keine geeigneten FoRu im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Plecotus austriacus	Graues Langohr	NW ab 2000	U		FoRu!	Na	Na	Na	Na					(Ru)			Kein (ess) HP: Keine geeigneten FoRu im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
<b>Vögel</b>																				
Accipiter gentilis	Habicht	NW BV ab 2000	G-	(Na)		Na	(FoRu), Na	(FoRu)		(Na)	(Na)			FoRu!	(Na)		Kein (ess) HP: Keine geeigneten HorstB im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Accipiter nisus	Sperber	NW BV ab 2000	G	(Na)		Na	(FoRu), Na	(FoRu)	Na	(Na)	(Na)			FoRu!	(Na)		Kein (ess) HP: Keine geeigneten HorstB im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	NW BV ab 2000	G							FoRu							Keine HP im Eingriffsbereich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Alauda arvensis	Feldlerche	NW BV ab 2000	U-	FoRu!					FoRu	(FoRu)	(FoRu)				FoRu!		Keine HP: keine Vorkommen aufgrund der Fluchtdistanzen der Art und des damit verbundenen erforderlichen Abstands zu Gehölzen und Störungen	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)  
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33, 3. ÄNDERUNG DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich				Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II
				Aeck	Gebäu	Gaert	KlGehoel	LauW/ mitt	Saeu	Abgr	Hald	HöhlB	HorstB	Brach				
Alcedo atthis	Eisvogel	NW BV ab 2000	G			(Na)				FoRu					Keine HP im Eingriffsbereich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Anthus pratensis	Wiesenpieper	NW BV ab 2000	S	(FoRu)				(FoRu)	FoRu	(FoRu)	(FoRu)			(FoRu)	Keine HP: keine Vorkommen aufgrund des Fehlens von Grünland und des erforderlichen Abstands zu Gehölzen und Störungen	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Anthus trivialis	Baumpieper	NW BV ab 2000	U				FoRu	(FoRu)	(FoRu)	FoRu	FoRu			FoRu	Keine HP: keine Vorkommen aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Asio otus	Waldohreule	NW BV ab 2000	U			Na	Na	Na	(Na)				FoRu!	(Na)	Kein (ess) HP: Keine geeigneten HorstB im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Athene noctua	Steinkauz	NW BV ab 2000	G-	(Na)	FoRu!	(FoRu)	(FoRu)		Na			FoRu!		Na	Kein (ess) HP: Keine geeigneten HöhlB und Gebäude im Eingriffsraum, (Na) möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Aythya ferina	Tafelente	NW R/W ab 2000	G							Ru					Keine HP im Eingriffsbereich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Bubo bubo	Uhu	NW BV ab 2000	G		(FoRu)			Na	(Na)	FoRu!	(Na)		(FoRu)	(Na)	Kein HP: Keine geeigneten HorstB und Gebäude im Eingriffsraum	V möglich	Keine Auswirkungen	
Buteo buteo	Mäusebussard	NW BV ab 2000	G	Na			(FoRu)	(FoRu)	(Na)	(Na)	(Na)		FoRu!	(Na)	Kein (ess) HP: Keine geeigneten HorstB im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	
Carduelis cannabina	Bluthänfling	NW BV ab 2000	unbek.	Na		(FoRu), (Na)	FoRu		Na	(FoRu)				(FoRu), Na	Keine HP im Eingriffsbereich, hohes vorhandenes Störniveau	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Coturnix coturnix	Wachtel	NW BV ab 2000	U	FoRu!					FoRu!					FoRu!	Keine HP: keine Vorkommen aufgrund der Fluchtdistanzen der Art und des	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)  
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33, 3. ÄNDERUNG DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich				Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II	
				Aeck	Gebaeu	Gaert	KlGehoel	LauW/ mitt	Saeu	Abgr	Hald	HöhlB	HorstB	Brach					
																damit verbundenen erforderlichen Abstands zu Gehölzen und Störungen			
Cuculus canorus	Kuckuck	NW BV ab 2000	U-			(Na)	Na	(Na)		(Na)				Na	Keine HP im Eingriffsbereich, hohes vorhandenes Störniveau	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	NW BV ab 2000	U	Na	FoRu!	Na		(Na)	(Na)	(Na)				(Na)	Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	NW BV ab 2000	G				(Na)	Na	Na			FoRu!			Kein HP: Keine geeigneten Gehölze mit HöhlB im Eingriffsbereich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Dryobates minor	Kleinspecht	NW BV ab 2000	U			Na	Na	Na				FoRu!			Kein HP: Keine geeigneten Gehölze mit HöhlB im Eingriffsbereich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Falco subbuteo	Baumfalke	NW BV ab 2000	U				(FoRu)	(FoRu)	(Na)				FoRu!		Kein (ess) HP: Keine geeigneten HorstB im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Falco tinnunculus	Turmfalke	NW BV ab 2000	G	Na	FoRu!	Na	(FoRu)	Na	(Na)	(Na)			FoRu	Na	Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude und HorstB im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	NW BV ab 2000	U	Na	FoRu!	Na	(Na)		(Na)	(Na)				(Na)	Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Locustella naevia	Feldschwirl	NW BV ab 2000	U	(FoRu)			FoRu	FoRu	(FoRu)					FoRu	Kein HP: Keine geeigneten Flächen mit Hochstaudenfluren im Eingriffsbereich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	NW BV ab 2000	G			FoRu	FoRu!	FoRu	FoRu	FoRu	(FoRu)			FoRu	Keine HP im Eingriffsbereich, hohes vorhandenes Störniveau	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)  
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33, 3. ÄNDERUNG DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich				Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II	
				Aeck	Gebaeu	Gaert	KlGehoel	LauW/ mitt	Saeu	Abgr	Hald	HöhlB	HorstB	Brach					
Oriolus oriolus	Pirol	NW BV ab 2000	U-			(FoRu)	FoRu	FoRu								Kein HP: keine geeigneten Gewässer im Umfeld	nein	Keine Auswirkungen	Nein
Passer montanus	Feldsperling	NW BV ab 2000	U	Na	FoRu	Na	(Na)	(Na)	Na				FoRu	Na	Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude und HöhlB im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Perdix perdix	Rebhuhn	NW BV ab 2000	S	FoRu!		(FoRu)			FoRu!					FoRu!	Keine HP: keine Vorkommen aufgrund der Fluchtdistanzen der Art und des damit verbundenen erforderlichen Abstands zu Gehölzen und Störungen	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	NW BV ab 2000	U					FoRu!							Keine HP im Eingriffsbereich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	NW BV ab 2000	G	(FoRu)			FoRu		FoRu!	FoRu	FoRu			FoRu	Kein HP: Keine geeigneten Flächen mit Hochstaudenfluren im Eingriffsraum	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Serinus serinus	Girlitz	NW BV ab 2000	unbek.			FoRu!, Na			Na					(FoRu), Na	Keine HP im Eingriffsbereich, hohes vorhandenes Störniveau	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Streptopelia turtur	Turteltaube	NW BV ab 2000	S	Na		(Na)	FoRu	FoRu	(Na)					Na	Keine HP im Eingriffsbereich, hohes vorhandenes Störniveau	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein	
Strix aluco	Waldkauz	NW BV ab 2000	G	(Na)	FoRu!	Na	Na	Na	Na			FoRu!	Na	Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude und HorstB im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein		
Sturnus vulgaris	Star	NW BV ab 2000	unbek.	Na	FoRu	Na			Na	Na	Na	FoRu!	Na	Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsraum, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein		

GUTACHTEN ZUR ARTENSCHUTZPRÜFUNG STUFE 1 (VORPRÜFUNG)  
ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33, 3. ÄNDERUNG DER GEMEINDE INDEN

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ NRW (ATL)	Lebensräume im Eingriffsbereich				Weitere relevante Lebensräume im Umfeld							Habitatpotenzial Eingriffsbereich	Habitatpotenzial Umfeld	Wirkfaktoranalyse	ASP II	
				Aeck	Gebäu	Gaert	Kfgehöel	LauW/ mitt	Saeu	Abgr	Hald	HöhlB	HorstB	Brach					
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	NW BV ab 2000	G							FoRu						Keine HP im Eingriffsbereich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	NW R/W ab 2000	G							Ru						Keine HP im Eingriffsbereich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Tyto alba	Schleiereule	NW BV ab 2000	G	Na	FoRu!	Na	Na		Na						Na	Kein (ess) HP: Keine geeigneten Gebäude im Eingriffsbereich, Na möglich	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
Vanellus vanellus	Kiebitz	NW BV ab 2000	U-	FoRu!						FoRu	FoRu				FoRu	Keine HP: keine Vorkommen aufgrund der Fluchtdistanzen der Art und des damit verbundenen erforderlichen Abstands zu Gehölzen und Störungen	V möglich	Keine Auswirkungen	Nein
<b>Amphibien</b>																			
Bufo calamita	Kreuzkröte	NW ab 2000	U	(Ru)		(FoRu)			(Ru)	FoRu!	FoRu!				FoRu!	Kein HP: keine geeigneten Gewässer im Umfeld	Nein	Keine Auswirkungen	Nein
Rana dalmatina	Springfrosch	NW ab 2000	G	(Ru)			Ru	Ru	Ru						Ru	Kein HP: keine geeigneten Gewässer im Umfeld	Nein	Keine Auswirkungen	Nein

### Verwendete Abkürzungen:

Erhaltungszustand (EHZ) in NW	
G	günstig
U	unzureichend
S	schlecht
unbek.	unbekannt
-	tendenzielle Verschlechterung
+	tendenzielle Verbesserung
Lebensstätten	
Abgr	Abgrabungen
Aeck	Äcker, Weinberge
Brach	Brachen
Gaert	Gärten
Gebae	Gebäude
Hald	Halden, Aufschüttungen
HöhlB	Höhlenbäume
HorstB	Horstbäume
KlGehoe	Kleingehölz, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
LauW/ mitt	Laubwälder mittlerer Standorte
Saeu	Säume, Hochstaudenfluren
Lebensstätten-Kategorien	
FoRu	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
FoRu!	Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)
(FoRu)	Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Ru	Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)
Na	Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)
(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)
Sonstige	
unbek.	unbekannt
NW BV ab 2000	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000
NW RW ab 2000	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000
Habitatpotenzial-Analyse	
Kein (ess) HP	Kein essenziellen Habitatfunktionen anzunehmen
FoRu möglich	Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
Na möglich	Essenzielle Nahrungshabitate anzunehmen, möglich bzw. nicht gänzlich auszuschließen
V möglich	Vorkommen anzunehmen oder nicht gänzlich auszuschließen
Kein V	Vorkommen sehr unwahrscheinlich / kein Vorkommen anzunehmen